

Landgericht Harnburg

Az.: 336 0 12/17

In der Sache

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Abschrift

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

-Kläger -

· Beklagte -

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 36 - durch den Richter Dr. Wagner als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2017 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger behauptet die Entwendung seines bei der Beklagten versicherten Fahrzeuges und nimmt die Beklagte auf Zahlung aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch.

Der Kläger erwarb im November 2011 von der Firma einen gebrauchten PKW

Audi S5 Goupe 4.2 Quattro zum Preis von € 32.500,-. Über dieses Fahrzeug schloss er mit der Beklagten mit Wirkung ab 14.12.2011 einen Kraftfahrtversicherungsvertrag. Der Kilometerstand per 19.12.2011 wurde mit 56.800 km angegeben und die jährliche maximale Fahrleistung mit 6.000 km beziffert. Die Parteien vereinbarten eine Selbstbeteiligung von € 150 je Schadenfall für die Teilkaskoversicherung. Auf die Anlage K 1 (Versicherungsschein und AKB) wird Bezug genommen.

Am 22.01.2012 wurde der Kläger im Rahmen einer Verkehrskontrolle darauf hingewiesen, dass sein vorderes Kennzeichen fehle. Er erstattete daraufhin Anzeige wegen Diebstahls und beantragte

ein neues Kennzeichen.

In einer Reparaturrechnung vom 23.06.2012 gab das Audi Zentrum den Kilometerstand mit 66.650 an (Anlage K 7).

Am 19.08.2013 erstattete der Kläger bei der Polizei Anzeige wegen der Entwendung seines Fahrzeugs. Am selben Tag meldete er den PKW bei der Beklagten als gestohlen. Am 25.08.2013 übersandte der Kläger der Beklagten den ausgefüllten Fragebogen zu dem Schadensfall. Dabei gab er die Gesamtkilometerlaufleistung mit ca. 68.000 an, wobei er in Klammer hinzufügte: „Auto wurde im letzten Jahr kaum gefahren. D. h. seit Sommer 2012“. Außerdem gab er auf die Frage nach Beschädigungen einen „kleinen Parkschaden“ an, der durch die Versicherung der Gegenpartei reguliert worden sei. Ferner antwortete er, dass er beim Kauf des PKW zwei Fahrzeugschlüssel mit Fernbedienung erhalten habe. Auf die Anlage K 3 wird wegen der Einzelheiten verwiesen. Außerdem übersandte der Kläger zwei Original-Fahrzeugschlüssel mit "Keyless go-Funktion" an die Beklagte.

Drei Wochen nach Unterzeichnung der Schadenmeldung meldete der Kläger den PKW ab. Auf die Frage, warum er dies erst so spät getan habe, antwortete er, dass ihm nicht klar gewesen sei, dass eine Abmeldung unmittelbar erfolgen müsse und er gehofft habe, das Fahrzeug wiederzubekommen

(Anlage K 9).

Mit Schreiben vom 19.09.2013, welches mit "Audi AG Behördenkontakte" unterzeichnet ist, wurde erklärt, dass das streitgegenständliche Fahrzeug ab Werk mit zwei Haupt- und einem Notschlüssel ausgeliefert worden sei. Die Auslesung der Fahrzeugschlüssel habe zudem ergeben, dass Schlüssel A am 18.08.2013 einen registrierten Höchstkilometerstand von 90.863 km und Schlüssel B am 21.09.2012 von 72.342 km aufweise.

Mit Schreiben vom 16.04.2014 lehnte die Beklagte die Regulierung ab.

Der Kläger behauptet, er habe seinen PKW Audi am 18.08.2013 gegenüber seiner Wohnanschrift Harnburg gegen 19:00 Uhr in einer Parkbucht abgestellt. Als er am Morgen des 19.08.2013 gegen 07:15 Uhr das Haus verlassen habe, sei' das Fahrzeug verschwunden gewesen. Er behauptet weiter, der Wiederbeschaffungswert des PKW belaufe sich auf € 29.500,-. Die Angabe zur Laufleistung gegenüber der Polizei habe er in Absprache mit dem zuständigen Polizeibeamten

von 86.000 km auf 68.000 km korrigiert. Der in den Schlüsseln A und B gespeicherte Kilometerstand sei bei deren Einsatz im Fahrzeug auf dem Display für den Kläger nicht zu erkennen gewesen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlüsselauslesung korrekt sei, müsse von einer Tachomanipulation durch den Verkäufer des PKW oder von einem technischen Defekt ausgegangen werden. Der Kläger habe das Fahrzeug im Jahr 2013 kaum genutzt; er sei Unternehmensberater und daher häufig auf Geschäftsreisen, die er aber ausschließlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt habe. Seit Ende 2012 habe er überdies verstärkt das Fahrzeug seiner Ehefrau benutzt.

Der Kläger erklärt sich mit Nichtwissen dazu, dass das Schreiben vom 19.09.2013 von der Audi AG stammen soll. Zudem erklärt er sich mit Nichtwissen dazu, der Beklagten unter dem 19.01.2013 eine Laufleistung von 63.048 km gemeldet zu haben. Hierzu habe er mit Schreiben vom 24.02.2014 erklärt, dass er nicht mehr nachvollziehen könne, welchen Wert er am 19.01.2013 abgelesen und übermittelt habe; er vermute aber, dass es korrekterweise 67.048 km heißen müsse. Er wisse auch nicht, ob die Kilometerangabe in der Reparaturrechnung korrekt sei.

Der Kläger beantragt

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 29.500,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.04.2014 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 1.358,86 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.05.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe unwahre Angaben zur Laufleistung und zu der Anzahl der ihm bei Erwerb übergebenen Schlüssel gemacht. Die Laufleistung des PKW habe am 19.08.2013, anders als von dem Kläger angegeben, 90.863 km betragen. Der Kläger habe arglistig über die wahre Laufleistung getäuscht, indem er einen Kilometerstand von 68.000 km in der

Schadensmeldung angegeben habe. Am 19.01.2013 habe der Kläger der Beklagten eine Laufleistung von 63.048 km gemeldet und dies lasse sich nicht mit der Kilometerstandangabe auf der Reparurrechnung vom 23.06.2012 (66.650 km) in Einklang bringen. Zudem sei dem Kläger das Fahrzeug bei Erwerb mit zwei Funkschlüsseln und einem Notschlüssel übergeben worden, wie auch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers und Zeugen Pu belege (Anlage B 3).

Mit Nichtwissen erklärt sich die Beklagte dazu, dass die Laufleistung bei Erwerb des PKW im November

2011 tatsächlich 56.600 km betragen habe.

Die Beklagte meint, die verspätete Abmeldung des Fahrzeugs habe bei einer unauffälligen Verschiebung

des Fahrzeugs hilfreich sein können.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 17.07.2015 (Bl. 87 ff. d. A.) durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen vom 03.03.2016 (Bl. 113 ff. d. A.) sowie das schriftliche Ergänzungsgutachten vom 28.03.2017 (Bl. 167 ff. d. A.) wird Bezug genommen. Das Gericht hat den Sachverständigen G zu seinem Gutachten angehört sowie Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Sa und Si. Überdies hat das Gericht den Kläger persönlich angehört. Auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 17.04.2015 (Bl. 45 ff. d. A.) und vom 14.07.2017 (Bl. 222 ff. d. A.) wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte aus seinem Versicherungsvertrag auf Zahlung von € 29.500,- wegen der behaupteten - Entwendung seines PKW Audi S5 Coupe 4.2 Quattro am 18./19.08.2013.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger den Minimalsachverhalt eines Diebstahls hinreichend überzeugend dargelegt hat. Denn er hat jedenfalls vorsätzlich falsche Angaben zu wertbildenden Faktoren des Fahrzeugs in der Schadensanzeige gemacht und damit arglistig gehandelt. Die Beklagte ist daher gem. § 28 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 2 WG von der Leistungspflicht befreit.

Die dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AKB sehen in E.1.3 in Verbindung mit E.7.1 vor, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Aufklärungspflicht verletzt (§ 28 Abs. 2 S. 1 WG). Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger seine Aufklärungspflicht vorsätzlich und arglistig verletzt hat, weil er die Gesamtkilometerlaufleistung seines PKW in der Schadensmeldung an die Beklagte bewusst wahrheitswidrig mit 68.000 angegeben hat, obwohl die tatsächliche Laufleistung bei 90.863 km lag. Bei seiner Überzeugungsbildung geht das Gericht von dem Beweismaß des § 286 ZPO aus, wonach ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit genügt, der etwaigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.

Im Einzelnen:

a) Das Gericht ist aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen G und des Zeugen Si davon überzeugt, dass die tatsächliche Laufleistung des klägerischen PKW am 18.08.2013 bei 90.863 km lag. Der Sachverständige Ge hat die beiden Fahrzeugschlüssel selbst ausgelesen und dabei bei dem einen Schlüsseln einen Kilometerstand von 90.863 festgestellt, wobei die letzte Einschreibung auf diesem Schlüssel am 18.08.2013 um 12:09:40 Uhr stattgefunden habe. Bei dem zweiten Schlüssel hat der Sachverständige einen Kilometerstand von 72.342 bei letztem Einschreibevorgang am 21.09.2012 um 21:43:10 Uhr ermittelt (GA, S. 5 = Bl. 118 d. A.). Bestätigt werden diese Angaben durch den bei der Audi AG beschäftigten Zeugen Si. Dieser hat zunächst bekundet, dass das als Anlage 8 2 vorgelegte Schreiben von der Audi AG stamme (Prot. S. 5 = Bl. 226 d. A.). In diesem Schreiben vom 19.09.2013 werden die in den Schlüsseln gespeicherten Kilometerstände mit den gleichen Werten angegeben, wie sie der Sachverständige ausgelesen hat. Der Zeuge SI hat bekräftigt, dass diesem Schreiben eine Auslesung der Fahrzeugschlüssel durch die Audi AG zugrunde gelegen habe, die zu den in der Anlage 8 2 genannten Werten geführt habe (Prot. S. 6-8 = Bl. 227 • 229 d. A.).

b) Das Gericht ist ferner davon überzeugt, dass der Kläger die Kilometerlaufleistung gegenüber der Beklagten vorsätzlich falsch angegeben hat, weil ihm die tatsächliche deutlich höhere Laufleistung durchaus bewusst war. Denn der Kläger hat bei seiner Schadensmeldung zur

Erklärung seiner Angabe zur Laufleistung angeführt, dass das Auto seit Sommer 2012 kaum gefahren worden sei. Da der PKW am 23.06.2012 im Audi Zentrum zur Reparatur war, dabei auf der Rechnung ein Kilometerstand von 66.650 notiert wurde (Anlage K 7), und der Kläger von der Beklagten aufgefordert worden war, die letzten Reparaturrechnungen einzureichen (Anlage B 1), zielt der Kläger mit seiner Erklärung darauf ab, bei der Beklagten den 336012/17 -Seite 6 -

Eindruck zu erwecken, er sei seit der Reparatur lediglich ca. 1.350 Kilometer gefahren.

Tatsächlich hat der Kläger seitdem jedoch über 24.000 Kilometer mit dem PKW zurückgelegt und diese Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Laufleistung und seiner Angabe gegenüber der Beklagten muss ihm bewusst gewesen sein.

Das Gericht vermag auch auszuschließen, dass dem Kläger infolge einer Tachomanipulation ein niedrigerer Kilometerstand als der aus den Fahrzeugschlüsseln ausgelesene angezeigt wurde.

Denn der Zeuge S 1 hat glaubhaft bekundet, dass sich in den Schlüsseln des streitgegenständlichen Fahrzeugs zwei Speicher befänden. Dabei handele es sich um einen sog. "sicherer Speicher", der nicht rückwärtskompatibel sei und einen weiteren Speicher¹ der den Kilometerstand permanent mitschreibe, und im Falle einer Tachomanipulation daher auch den manipulierten Kilometerstand übernehmen würde. Anhand der Daten der beiden Speicher sei die (Feststellung einer Tachomanipulation möglich, weil der sichere Speicher mangels

Rückwärtskompatibilität stets die tatsächliche Laufleistung darstelle. Die Angabe, wonach in dem einen Schlüssel am 18.08.2013 um 12:09 Uhr ein Kilometerstand von 90.863 ausgelesen wurde, beziehe sich auf den rückwärtskompatiblen Speicher. Der sog. "sichere Speicher" weise in diesem Schlüssel für den 30.07.2013 einen Kilometerstand von 89.462 auf, wobei sich die

Differenz dadurch erklären lasse, dass der Keyless-Schlüssel, der zu dem

streitgegenständlichen PKW gehöre, nur dann in den sog. „sicheren Speicher“ einschreibe, wenn er, was auch möglich sei, im Fahrzeug eingesteckt werde (Prot. S. 7/8 = Bl. 228/229 d. A.). Die

Angaben des Zeugen sind überzeugend und nachvollziehbar - weiterführend als die

Erläuterungen des Sachverständigen, der in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, dass es ihm nur möglich gewesen sei, den unsicheren Speicher auszulesen. Insofern hat der Zeuge (

S erläutert, dass man bei Audi die Möglichkeit habe, tiefer in den Speicher zu schauen als dies einem Fahrzeughändler möglich sei, der nur den manipulationsanfälligen Speicher auszulesen vermag (Prot. S. 7 =Bl. 228 d. A.).

c) Zwar ist der Versicherer gem. § 28 Abs. 3 S. 1 VVG gleichwohl zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Da der Versicherer nicht in die Regulierung eingetreten ist, war die festgestellte Obliegenheitsverletzung nicht für den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat (§ 28 Abs. 3 S. 2 VVG). Für die Annahme von Arglist reicht es aus, wenn sich der Versicherungsnehmer der Unrichtigkeit seiner Angaben bewusst fst und davon ausgeht, durch seine Falschangaben die Schadensregulierung möglicherweise zu beeinflussen (OLG Düsse/dorf, NJW-RR 2015, 92).

Hier hat der Kläger seine Obliegenheit zur wahrheitsgemäßen Angabe der Umstände des Schadensereignisses arglistig verletzt. Der Kläger hat die Kilometerlaufleistung vorsätzlich falsch angegeben (vgl. oben: 1. b). Die Arglist folgt daraus, dass es sich bei einer um über 20 .000 km höheren Laufleistung - wie allgemein bekannt - um ein wertminderndes Merkmal eines PKW handelt (vg l. KG Beschl. v. 19.9.2014 - 6 U 200/13, BeckRS 2015, 5206, beck-online). Eine derartige Abweichung liegt auch keinesfalls mehr in einem tolerablen Bereich. Ein anderes Motiv des Klägers für seine vorsätzliche Falschangabe als das Erreichen eines aufgrund der tatsächlich höheren Laufleistung nicht gerechtfertigten höheren Wiederbeschaffungswertes ist nicht erkennbar.

2.

Da dem Kläger kein Anspruch auf Zahlung von € 29.500,- zusteht, unterliege!n auch die geltend gemachten Zinsen und die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Abweisung.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 S. 1 u. 2 ZPO.

gez.

Dr. Wagner

Richter